

S a t z u n g

**der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW
für den Ausbau der Stichstraße
„Im Holte“
zwischen „Elberfelder Straße“ und „Am Kotten“
vom 17.06.2003**

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666/ SGV NW 2033),**
- **des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S 712/SGV NW 610),**
- **der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juni 1978**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –**
in seiner Sitzung am 05.06.2003 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Die Stadt Gevelsberg hat die in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 800, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellte Stichstraße „Im Holte“ zwischen „Elberfelder Straße“ und „Am Kotten“ – Gemarkung Gevelsberg Flur 4 zu einem verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 3 Abs. 4 Buchstabe f der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19.06.1978 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 08.01.1986 ausgebaut. Dabei handelt es sich um eine nachmalige Herstellung im Sinne des § 1 der oben angegebenen Satzung.

§ 2

Gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 7 der in § 1 erwähnten Satzung wird der Anteil der Beitragspflichtigen für diese straßenbauliche Maßnahmen auf 50 v. H festgesetzt. Die anrechenbaren Breiten werden im beigefügten Lageplan nachrichtlich dargestellt und wie folgt festgesetzt:

im Bereich des Wendehammers	auf 14,50 m
im Bereich der durchgehenden Verkehrsfläche	auf 6,50 m

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.